

Prüfungsordnung
für den Studiengang

Geologie/Paläontologie

an der Fakultät für
Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Vom 26. November 1999

Aufgrund von § 24 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Geologie/Paläontologie folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Akademische Grade	3
§ 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Prüfer und Beisitzer	5
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Diplom-Vorprüfung	8
§ 8 Zulassung	8
§ 9 Zulassungsverfahren	9
§ 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	9
§ 11 Schriftliche Prüfungen (K)	11
§ 12 Mündliche Prüfungen (M)	11
§ 13 Prüfungsrelevante Studienleistungen (Pr)	12
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom- Vorprüfung	12
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	13
§ 16 Zeugnis	13
III. Bakkalaureusprüfung	14
§ 17 Zulassung	14
§ 18 Zweck, Ziel, Umfang und Art der Bakkalaureusprüfung	14
§ 19 Zeugnis	15
§ 20 Bakkalaureusurkunde	16
IV. Diplomprüfung	16
§ 21 Zweck der Diplomprüfung	16
§ 22 Zulassung	16
§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung	17
§ 24 Diplomkartierung	18
§ 25 Diplomarbeit	18
§ 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	19
§ 27 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen	20
§ 28 Zusatzfächer	20

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	20
§ 30 Wiederholung der Diplomprüfung.....	20
§ 31 Zeugnis	20
§ 32 Diplomurkunde.....	21
V. Schlussbestimmungen.....	21
§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureusprüfung und der Diplomprüfung	21
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
§ 35 Übergangsbestimmungen	22
§ 36 Inkrafttreten	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Akademische Grade

- (1) Ist die Bakkalaureusprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Bakkalaureus der Geologie" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform, abgekürzt "B.Geol.". Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Geologe" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform, abgekürzt "Dipl.-Geol".

§ 2

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester im Diplomstudium oder 6 Semester im Bakkalaureusstudium.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt,
 2. das Bakkalaureusstudium, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule (sechs Wochen) und der Zeit zur Anfertigung der Bakkalaureusarbeit (sieben Wochen) zwei Semester beträgt.
 3. das Hauptstudium im Diplomstudiengang, dessen Dauer einschließlich der Zeit zur Ableistung der berufspraktischen Ausbildung außerhalb der Hochschule (acht Wochen), der Zeit zur Anfertigung der Diplomkartierung (drei Monate) und der Diplomarbeit (sieben Monate) 6 Semester beträgt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern in der

Regel 183 Semesterwochenstunden (SWS) im Diplomstudiengang oder 145 SWS im Bakkalaureusstudiengang. Davon entfallen auf das gemeinsame Grundstudium 98 SWS und auf das Hauptstudium im Diplomstudiengang 85 SWS (37 SWS Pflichtbereich und 48 SWS Wahlpflichtbereich) bzw. auf das Bakkalaureusstudium 47 SWS. Hinzu kommen Gelände- und Kartierungspraktika sowie Kurse in der vorlesungsfreien Zeit.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Anrechnungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheiten.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung bzw. der Bakkalaureusprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen, der Diplomkartierung und der Diplomarbeit, die Bakkalaureusprüfung aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Bakkalaureusarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 8. Semester, zur letzten Fachprüfung der Bakkalaureusprüfung in der Regel im 6. Semester. Der Kandidat muss sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung oder der Bakkalaureusprüfung spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Bei Nichteinhaltung der Fristen nach Satz 2 gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungen der Bakkalaureus- und Diplomprüfung können auch vor Ablauf der im § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 angegebenen Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 18 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden. In diesem Fall gilt eine nichtbestandene Prüfung als nicht stattgefunden (Freiversuch). Soweit Studienzeiten gemäß § 6 anerkannt werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Studierende¹ kann nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung entweder die Zulassung zur Diplomprüfung oder die Zulassung zur Bakkalaureus-Prüfung beantragen.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

drei Professoren,
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses soll grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung

abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Geologie/Paläontologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen und Bakkalaureusprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Geologie/Paläontologie an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 14 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, dass er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 12 Abs. 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

(11) Der Studiengang ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan sind mit ECTS-credits ausweisbar, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Wunsch eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer-

wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 **Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die gemäß § 10 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
3. im Studiengang Geologie/Paläontologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bakkalaureusprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 2 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Kandidat in denselben oder äquivalenten Fächern eines anderen geowissenschaftlichen Studienganges die Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 6. der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Die Ablehnung nach Absatz 3, Nr. 5 darf nur erfolgen, wenn vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, dass es sich um dieselben oder äquivalente Fächer eines anderen geowissenschaftlichen Studienganges handelt.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen in folgenden Fächern:
 - **Grundlagen der Geowissenschaften I** mit der Wichtung 3
(Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 11 nach dem 1. Semester (Orientierungsprüfung) zur Lehrveranstaltung „Geowissenschaftliche Grundlagen“ mit einer Dauer von drei Stunden, und sechs prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 13. Bei der Ermittlung der Fachnote haben die schriftliche Prüfung die Wichtung 3 und die prüfungsrelevante Studienleistung Belegarbeit Kartierungspraktikum I die Wichtung 3 und die anderen prüfungsrelevanten Studienleistungen die Wichtung 1. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und dabei die schriftliche Prüfung und die Belegarbeit für das Kartierungspraktikum I mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, zu wiederholen.
 - **Grundlagen der Geowissenschaften II** mit der Wichtung 3
(Die Fachprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 13 in den gemäß

Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen und einer mündlichen Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 45 bis 60 Minuten pro Kandidat. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung sind:

- die im Mittel mit mindestens „ausreichend“ bewerteten prüfungsrelevanten Studienleistungen, wobei die Belegarbeit für das Kartierungspraktikum II mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein muss,
- Seminarschein für das geowissenschaftliche Hauptseminar,
- Leistungsnachweis¹ über die erfolgreiche Teilnahme an den Geländepraktika I bis IV
- Leistungsnachweis „Geowissenschaftliches Modellieren“,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt 12 ein- bis zweitägigen Geländepraktika.
- Leistungsnachweis Datenanalyse/Statistik
- Leistungsnachweis Höhere Mathematik/Informatik, wenn dieses Fach nicht als Prüfungsfach gewählt wurde
- Leistungsnachweis Grundkurs Physik/Chemie 1 - 4, wenn dieses Fach nicht als Prüfungsfach gewählt wurde

Bei der Ermittlung der Fachnote haben die Belegarbeit für das Kartierungspraktikum II die Wichtung drei, die anderen prüfungsrelevanten Studienleistungen die Wichtung 1 und die mündliche Prüfung die Wichtung 20. Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so ist die mündliche Prüfung zu wiederholen.)

- **Höhere Mathematik/Informatik** mit der Wichtung 2
[Die Fachprüfung Höhere Mathematik/Informatik besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in Höhere Mathematik I und II (Dauer je drei Stunden) und einer schriftlichen Prüfungsleistung in Informatik nach dem 2. Semester (Dauer zwei Stunden) gemäß § 11. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen Höhere Mathematik I und II und Informatik für sich bestanden sind. Gegenstand der Prüfungsleistung I in Höherer Mathematik ist das im Grundkurs Höhere Mathematik I vermittelte Wissen. Das Bestehen der Prüfungsleistung I ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung II in Höherer Mathematik II. Gegenstand der Prüfungsleistung II nach dem 2. Semester ist das im Grundkurs Höhere Mathematik I und II vermittelte Wissen. Bei der Ermittlung der Fachnote sind die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
Prüfungsleistung I Höhere Mathematik nach dem 1. Semester - Wichtung 1,
Prüfungsleistung II Höhere Mathematik nach dem 2. Semester - Wichtung 5,
Prüfungsleistung III Informatik nach dem 2. Semester - Wichtung 3.]

oder

Grundkurs Physik/Chemie 1 - 4 mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 12 nach dem 4. Semester, Dauer 40 – 60 Minuten pro Kandidat, Zulassungsvoraussetzung: Testat für das Praktikum)

- **Wahlpflichtfach** mit der Wichtung 1
(schriftliche Prüfung gemäß § 11, Dauer zwei Stunden oder mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten pro Kandidat je nach gewähltem Fach. Gegebenenfalls zu erfüllende Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage 1 zur Studienordnung vermerkt.)

¹ Die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises werden durch den jeweils Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der in Absatz 2 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Schriftliche Prüfungen (K)

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll auf der Basis des notwendigen Grundwissens nachweisen, dass er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 12

Mündliche Prüfungen (M)

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Bei Kollegialprüfungen kann die Prüfung nach der Hälfte der Zeit durch den zweiten Prüfer fortgesetzt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe

der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte muss auf Antrag des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden.

§ 13

Prüfungsrelevante Studienleistungen (Pr)

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, Kartierungsberichten oder protokollierten praktischen Leistungen (Praktikumsberichten) im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 nach § 14 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

(4) Die Kartierungs- oder Praktikaberichte sind als individuelle oder kollektive Leistung zu erbringen. Bei kollektiver Erarbeitung sind die Anteile der einzelnen Bearbeiter so auszuweisen, dass eine individuelle Beurteilung möglich ist. Die Zahl der Bearbeiter eines Berichtes darf drei nicht übersteigen. Der Abgabetermin der Berichte ist durch den Betreuer zu Beginn des Praktikums bekanntzugeben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Kandidaten den Abgabetermin der Arbeit nach Absatz 4 verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens eine Woche vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten gelten gemäß § 7 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so kann das Bestehen der Fachprüfung an das Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen gebunden sein.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Einzelprüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wichtung der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin vorgesehen werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 14 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen

vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote aus. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Bakkalaureusprüfung

§ 17

Zulassung

(1) Zur Bakkalaureusprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 6 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Geologie/Paläontologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Bakkalaureusprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. die Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie nicht beantragt hat,
6. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Bakkalaureusprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 18

Zweck, Ziel, Umfang und Art der Bakkalaureusprüfung

(1) Die Bakkalaureusprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Geologie/Paläontologie an der TU Bergakademie Freiberg. Durch die Bakkalaureusprüfung wird

festgestellt, ob der Kandidat grundlegende Kenntnisse besitzt und praxisorientierte Standardmethoden sachgerecht anzuwenden versteht. Die Bakkalaureusprüfung besteht aus Fachprüfungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen und der Bakkalaureus-Arbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Bakkalaureusprüfung beinhaltet:

a) zwei Fachprüfungen:

- **Geowissenschaftliche Methoden I** mit der Wichtung 2
[Die Fachprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen in den dem Prüfungsfach gemäß Anlage 2 der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Bei der Ermittlung der Fachnote sind alle Prüfungsleistungen gleich gewichtet. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dabei können maximal zwei mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen durch besser bewertete Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Ist die Fachprüfung nicht bestanden (Fachnote schlechter als 4,0 oder mehr als zwei Prüfungsleistungen wurden mit „nicht ausreichend“ bewertet), so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.]

- **Angewandte Geologie** mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 45 – 60 Minuten pro Kandidat. Zulassungsvoraussetzung:

- bestandene Fachprüfung Geowissenschaftliche Methoden I
- Testat über Wahlpflichtfächer im Äquivalent von 10 Semesterwochenstunden
- mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Bakkalaureusarbeit

Gegenstand der Prüfung ist das Arbeitsgebiet der Bakkalaureusarbeit und die damit im Zusammenhang stehenden Lehrgebiete des Grundstudiums und des Bakkalaureusstudiums.

b)

- **Bakkalaureus-Arbeit** mit der Wichtung 2
Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Arbeit beträgt sieben Wochen. Das Thema für die Bakkalaureus-Arbeit kann erst vergeben werden, wenn die berufspraktische Ausbildung im Umfang von sechs Wochen nachgewiesen ist. Ansonsten gilt § 13 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(3) Die Note der Bakkalaureus-Prüfung ergibt sich aus der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (mit der Wichtung 8), den Noten für die Fachprüfungen gemäß Absatz 2a (mit angegebener Wichtung) sowie der Note der Bakkalaureus-Arbeit (mit der Wichtung 2).

(4) Die §§ 11 bis 14 und 28 – 30 gelten für die Bakkalaureus-Prüfung entsprechend.

§ 19 **Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Bakkalaureusprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bakkalaureus-Arbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Im übrigen gelten die §§ 16 und 31 entsprechend.

§ 20

Bakkalaureusurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bakkalaureusurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bakkalaureus bzw. Bakkalaurea der Geologie (B.Geol.) beurkundet. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen, wobei der Grad des "Bakkalaureus" mit "Bachelor" wiedergegeben wird.

IV. Diplomprüfung

§ 21

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Geologie/Paläontologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 22

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die gemäß § 23 Abs. 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
4. im Studiengang Geologie/Paläontologie an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. die Zulassung zur Bakkalaureusprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie nicht beantragt oder die Bakkalaureusprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie bereits bestanden hat,
6. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 10 entsprechend.

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, einer prüfungsrelevanten Studienleistung, der Diplomkartierung und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

a) vier Fachprüfungen

- **Geowissenschaftliche Methoden I** mit der Wichtung 2
[Die Fachprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen in den dem Prüfungsfach gemäß Anlage 3 der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Bei der Ermittlung der Fachnote sind alle Prüfungsleistungen gleich gewichtet. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dabei können maximal zwei mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen durch besser bewertete Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Ist die Fachprüfung nicht bestanden (Fachnote schlechter als 4,0 oder mehr als zwei Prüfungsleistungen wurden mit „nicht ausreichend“ bewertet), so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.]

- **Wahlpflichtfach 1**

(aus Anlage 3 der Studienordnung) mit der Wichtung 2
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 45 – 60 Minuten pro Kandidat nach dem 8. Semester, Zulassungsvoraussetzung:

- Testate im Äquivalent von 12 SWS zum Fachgebiet Geowissenschaftliche Methoden II
- Erfolgreich erbrachte Belegarbeit Kartierungspraktikum III)

- **Wahlpflichtfach 2** (aus Anlage 3 der Studienordnung) mit der Wichtung 1
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 - 45 Minuten pro Kandidat nach dem 8. Semester oder schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 4 Stunden nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss.)

- **Wahlpflichtfach 3** (aus Anlage 3 der Studienordnung) mit der Wichtung 1
(mündliche Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 - 45 Minuten pro Kandidat nach dem 8. Semester oder schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 4 Stunden nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss.)

b) einer prüfungsrelevanten Studienleistung

- **Belegarbeit Kartierungspraktikum III** mit der Wichtung 1

c) Diplomkartierung gemäß § 24

- **Diplomkartierung** mit der Wichtung 2

d) Diplomarbeit gemäß § 25

- **Diplomarbeit** mit der Wichtung 3

(3) Zulassungsvoraussetzung für die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung sind:

- Nachweis des geologisch relevanten Berufspraktikums im Umfang von acht Wochen außerhalb der Hochschule,

- Leistungsnachweis über die vollständig absolvierten Gelände- und Kartierungspraktika.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der vier Fachprüfungen, der Note der Belegarbeit Kartierungspraktikum III, der Note der Diplomkartierung und der Note der Diplomarbeit mit den in Absatz 2 angegebenen Wichtungen.

(5) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend

§ 24

Diplomkartierung

(1) Die Diplomkartierung soll erweisen, dass ein Kandidat/eine Kandidatin in der Lage ist, einen geowissenschaftlichen Geländebefund zu ermitteln bzw. zu dokumentieren oder messtechnisch zu erfassen, darzustellen und auszuwerten. Sie soll in der Regel unmittelbar nach der Vorlesungs- und Prüfungszeit des 8. Semesters durchgeführt werden.

(2) Für die Vergabe und Betreuung des Themas sowie die Abgabe und Beurteilung der Diplomkartierung gelten § 25 Abs. 3, 4, 5 und 7 entsprechend.

(3) Die Diplomkartierung kann mit der Diplomarbeit kombiniert eine thematische Einheit bilden. In diesem Falle müssen beide als gesonderte Prüfungsleistungen ausgewiesen werden sowie erkennbar und bewertbar sein.

(4) Der Rahmen der Diplomkartierung ist so zu bemessen, dass diese in maximal 3 Monaten bewältigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monates der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, insbesondere bei witterungsbedingten oder messtechnischen Problemen, der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der vom 1. Betreuer der Diplomkartierung bestätigte Antrag dazu muss spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegen.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind:

- bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung

Die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss für das 1. Wahlpflichtfach bestellten Prüfer betreut werden. Die Diplomarbeit ist im 1. Wahlpflichtfach zu absolvieren. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des vom Prüfer benannten Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein

Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 7 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der durch den Betreuer abgezeichnete Antrag dazu muss spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Weiterhin ist eine Bestätigung vorzulegen, dass alle im Rahmen der Diplomarbeit erstellten Proben und vergegenständlichten Versuchs- und Messergebnisse dem betreuenden Hochschullehrer übergeben wurden.

§ 26

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 7 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von 4 Wochen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen (Differenz bei der Bewertung um mehr als ein Grad) einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen. Das Diplom-Kolloquium findet spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom-Kolloquium ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Wichtung 2 und der Note des Diplom-Kolloquiums mit der Wichtung 1. Das Diplom-Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 27

**Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und
prüfungsrelevante Studienleistungen**

Für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 28

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Prüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und
Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Belegarbeit Kartierungspraktikum III, die Diplomkartierung und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 30

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen, die Belegarbeit Kartierungspraktikum III, die Diplomkartierung und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung zur Aufbesserung der Note ist nur im Fall einer vorzeitig abgelegten Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 7 auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. In diesem Falle zählt die bessere Note.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 31

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind auf

Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans der Fakultät und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Auf Antrag kann eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgehändigt werden.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 32

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (3) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Der Übersetzung kann – soweit vor der Diplomprüfung die Bakkalaureusprüfung erfolgreich abgelegt wurde – auch eine Erklärung beigefügt werden, dass der erworbene Diplomgrad einem Master of Science in Geology entspricht.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureusprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde bzw. die Bakkalaureusurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Geologie/Paläontologie immatrikulierten Studenten.
- (2) Studenten, die das Studium zuvor begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureusprüfung oder die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Das Votum für diese Prüfungsordnung muss mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureusprüfung oder der Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgegeben werden.
- (4) Die bisherige Prüfungsordnung für den Studiengang Geologie/Paläontologie (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 20 vom 19. Dezember 1994) tritt 9 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 11. Mai 1999 und des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 5/28) vom 22. Juni 1999 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 04. November 1999, Aktenzeichen 2-7831-11/41-3

Freiberg, den 26. November 1999

Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor